

Ob und wie errichte ich mein Testament?

Wer braucht ein Testament?

Wer nach seinem Tode die gesetzliche Erbfolge akzeptiert, muss kein Testament errichten. Die Erbfolge regelt sich dann nach den Vorschriften der §§ 1922 ff. BGB. Derjenige aber, der eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Nachlassregelung anstrebt, kann dies nur erreichen, indem er ein Testament errichtet. Wer also beispielsweise seine Kinder und seinen Ehepartner nicht oder nur gemeinsam mit weiteren Erben bedenken will, kann dies nur durch Errichtung eines Testamentes erreichen. Auch wenn man z. B. Vor- und Nacherbschaft, ein Vermächtnis, Testamentsvollstreckung oder Auflagen anordnen möchte, ist man gezwungen zu testieren.

In unserer Gesellschaft besteht die irriige Auffassung, man brauche sich um ein Testament erst im fortgeschrittenen Lebensalter kümmern. Dies ist unrichtig und kann gravierende negative Folgen haben. Verstirbt beispielsweise ein Ehegatte kinderlos, so erben bei der gesetzlichen Erbfolge neben dem überlebenden Ehegatten die Eltern bzw. Geschwister des Verstorbenen. Dies kann zu bösen Überraschungen führen, wenn z. B. ein Ehegatte allein oder gemeinsam mit dem anderen Ehegatten eine Immobilie besitzt und ein Ehegatte verstirbt. Der überlebende Ehegatte und die übrigen Erben bilden dann eine Erbengemeinschaft und werden als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Gelingt einer solchen Erbengemeinschaft keine einvernehmliche Auseinandersetzung, kann jedes Mitglied der Erbengemeinschaft die sog. Auseinandersetzungsversteigerung bezüglich der Immobilie beim Amtsgericht beantragen, und die Immobilie wird dann durch das Amtsgericht zwangsversteigert. Wer also als Immobilieneigentümer ohne Abkömmlinge verstirbt und kein Testament errichtet hat, bringt seinen Ehepartner in erhebliche Schwierigkeiten, die möglicherweise mit dem Verlust der eigenbewohnten Immobilie einhergeht. Insbesondere junge, noch kinderlose Eheleute sollten hieran denken und unbedingt testieren.

Wie errichte ich mein Testament?

Will man die starre gesetzliche Erbfolge vermeiden und nach seinen Vorstellungen und Wünschen testieren, kann man dies auf zweierlei Wegen erreichen:

Man kann ein privatschriftliches oder ein notarielles Testament errichten. Bei der Errichtung eines privatschriftlichen Testamentes sind unbedingt die Formalien zu beachten, anderenfalls das Testament unwirksam (nichtig) ist. So muss der Testator das Testament eigenhändig handschriftlich schreiben und unterschreiben. Dies ist unverzichtbar. Bei einem notariellen Testament sorgt der Notar

dafür, dass der mündlich erklärte letzte Wille des Testators formell und inhaltlich richtig im notariellen Protokoll aufgenommen wird.

Welche Form des Testamentes man letztendlich wählt, kann Jeder anhand der nachstehenden Gründe für sich selbst entscheiden:

1. Privatschriftliches Testament

a) Hier besteht die Gefahr, dass der Testator in Unkenntnis der erbrechtlichen Vorschriften Anordnungen trifft, die das Gesetz nicht vorsieht und die somit unzulässig sind und die folglich nicht oder nicht so, wie gewünscht, durchführbar sind.

b) Wer ein privatschriftliches Testament zu Hause aufbewahrt, kann nicht sicher sein, dass es nach seinem Tode aufgefunden wird.

c) Selbst wenn es aber aufgefunden wird, kann derjenige, der es findet, es vernichten, weil ihm nach gesetzlicher Erbfolge ein größeres Erbe zufiele. Es empfiehlt sich daher auch ein privatschriftliches Testament beim Amtsgericht (Nachlassgericht) zu hinterlegen.

d) Bei einem privatschriftlichen Testament erspart sich der Testator die Notar- und evtl. Hinterlegungskosten, die Eben müssen dann allerdings die gleich hohen Kosten eines Erbscheins tragen.

2. Das notarielle Testament

a) Der Notar wird bei Errichtung eines Testamentes die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachten, so dass gewährleistet ist, dass der letzte Wille des Testators auch durchführbar ist.

b) Der Notar berät den Testator umfassend und zeigt ihm alternative Lösungen.

c) Der Notar gibt das beurkundete Testament stets in amtliche Verwahrung beim zuständigen Nachlassgericht.

d) Durch die Hinterlegung des Testamentes beim Nachlassgericht ist gewährleistet, dass die Erben beim Tode des Testators von der Existenz des Testamentes und seinem Inhalt erfahren. Auch ein privatschriftliches Testament kann man im Übrigen beim Nachlassgericht hinterlegen.

e) Die notarielle Beurkundung des Testamentes und die Hinterlegung beim Nachlassgericht verursacht Kosten. Bei einem bereinigten Nachlasswert von z. B. 100.000,-- € betragen die Beurkundungskosten 252,28 € und die Hinterlegungskosten 51,75 €. Errichten Eheleute ein gemeinsames Testament belaufen sich die Beurkundungskosten auf 498,61 €. Diese Kosten und Gebühren muss der Testator zu Lebzeiten tragen. Die Vorlage des notariellen Testamentes ist in der Regel zur Legitimation der Erben ausreichend insbesondere auch zur Grundbuchberichtigung. Liegt kein notarielles Testament vor, müssen der oder die Erben einen Erbschein beantragen, was genauso viel kostet, wie die Errichtung eines notariellen Testamentes. Der Unterschied besteht nur darin, dass im Falle des notariellen Testamentes nicht den Erblasser, sondern die Erben die Kostenlast trifft.

Fazit:

Da letztendlich die Kosten eines privatschriftlichen Testamentes und des notwendigen Erbscheins genauso hoch sind, wie die für die Errichtung eines notariellen Testamentes, sollte ein Testator die begleitende Beratung und richtige Formulierung durch den Notar nutzen.